

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
07. Januar 2021

Verlängerung der Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im Bereich von Alten- und Pflegeheimen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung im Bereich von Alten- und Pflegeheimen

Abweichend von den Bestimmungen zur Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 16. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

Die Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau vom 17. Dezember 2020 wird mit der darin enthaltenen Regelung bis zum 31. Januar 2021 um 24:00 Uhr verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/4)

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Einrichtungsschutzverordnung erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen.

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten der hier zu verlängernden Allgemeinverfügung ist im Kreis festzustellen, dass weiterhin eine starke Betroffenheit in Bezug auf das Infektionsgeschehen bei den Alten- und Pflegeheimen vorhanden ist. Daher sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung dieser Lage und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28a IfSG sowie in Ergänzung von der o.g. Corona-Einrichtungsschutzverordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie für den Schutz der vulnerablen Gruppen erforderlich sind, zu verlängern. Gemäß § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung haben die örtlich zuständigen Behörden (hier das Gesundheitsamt/der Kreisausschuss) die Ermächtigung, darüberhinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Wie bereits dargestellt sind in den letzten Wochen insbesondere die Alten- und Pflegeheime besonders betroffen. Zahlreiche Bewohner*innen waren oder sind mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert. Eine nicht unerhebliche Anzahl der infizierten Personen dieser vulnerablen Personengruppe ist bereits an oder in Verbindung mit einer COVID-19 Erkrankung verstorben. Das Risiko, dass durch Besucherinnen und Besucher Erreger in die Einrichtungen hineingetragen werden, muss minimiert werden, da sich die Erkrankung durch Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und enge

pflegerische Kontakte mit vielen Hand-zu-Handkontakten zwischen Pflegepersonal und Betreuten innerhalb der Einrichtung sehr wahrscheinlich ausbreitet, wenn der Erreger erst einmal in der Einrichtung angekommen ist. Die Wahrscheinlichkeit für Erregereinträge in die Einrichtungen durch Personal oder Besucher, aber auch durch mobile Bewohnerinnen und Bewohner, ist weiterhin vorhanden. Hier können die Schnelltests ansetzen und verhindern, dass asymptomatische Personen den Virus in die Alten- und Pflegeheime eintragen.

Die Corona-Testverordnung des Bundes (Stand: 30. November 2020) gibt den Einrichtungen die Möglichkeit, ein abgestimmtes Testkonzept zu erstellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen (§§ 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2 Coronavirus-TestV).

Mit der getroffenen Regelung wird auch den in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 05.01.2021 getroffenen Vereinbarungen Rechnung getragen. Hieraus und unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens im Kreis Groß-Gerau ist es erforderlich, diesen Vorgaben über das sich aus der 2. Corona-Verordnung ergebende Maß hinaus zu folgen.

Gerade die Alten- und Pflegeheime sind aus zweierlei Sicht hinsichtlich der zu treffenden Maßnahme besonders zu beachten: Einerseits leben hier Personen, die aufgrund ihres Alters und der damit in der Regel einhergehenden chronischen Erkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Andererseits ist es im Rahmen der Pflege nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 m ständig einzuhalten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern. Sobald nämlich der Corona-Virus durch Besucher eingetragen würde, erhöht sich durch die oben beschriebenen Situationen die Ausbreitung innerhalb der Einrichtung.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung dient insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffene Anordnung verfolgt insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da weiterhin nicht absehbar ist, wann konkret Impfstoffe und/oder Medikamente so ausreichend zur Verfügung stehen werden, dass damit einer weiteren Ausbreitung begegnet werden kann. Mindestens bis die Impfungen mit beiden Impfdosen in den Einrichtungen abgeschlossen sind und die Personen eine entsprechende Immunität aufgebaut haben, kommt den Schnelltests beim Betreten der Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Die getroffene Anordnung stellt ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, speziell aufgrund der aktuellen Lage in den Krankenhäusern dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen in den Einrichtungen und darüber hinaus zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung nutzt das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 31. Januar 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet.

(Thomas Will)
Landrat